



Wasserwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 26. November 2013

Auf der Grundlage von § 85 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 26. November 2013 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Bannewitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der aktuellen Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), genannten Gewässer und den in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. SDr. S. 554), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Juli 2012 (SächsABl. S. 858), aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde nachfolgende Maßnahmen und Handlungen auszuführen.
- (3) Bei Hochwasser und Eisgang sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung des Hochwasseralarm- und Einsatzplanes;
- Kontrolle der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle des Wasserlaufes, der wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst

- Einrichtung und Besetzung der örtlichen Einsatzleitung und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Auslagerung und Bereitstellung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (4) Die Gemeindeverwaltung Bannewitz hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan regelt die Organisation für den Wasserwehrdienst mit folgendem Inhalt:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Bereitstellungsraum für Einsatzkräfte und Mittel;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung;
 - i) die Information der Betroffenen
- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
- b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen,

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist im Nachgang auszureichen.

(4) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person.

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen, verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung orientiert sich die Entschädigungsregelung an den §§ 7 und 52 ff. des

Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, ber. 556).

- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. 913), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Gemeinde Bannewitz haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 HWNAV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 8 Nr. 1 HWNAV).
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Hochwasserbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), ist die Gemeinde Bannewitz.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bannewitz, den 03. Dezember 2013


Christoph Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

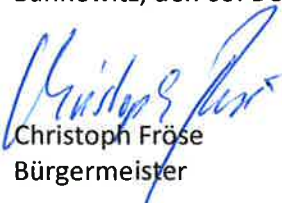
Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 03. Dezember 2013


Christoph Fröse
Bürgermeister



Anlage 1

**zur Wasserwehrsatzung
der Gemeinde Bannewitz**

**Wichtige Telefonnummern der Gemeinde Bannewitz für
den Brand- und Katastrophenschutz sowie die Wasserwehr**

Gemeindeverwaltung Bannewitz
Possendorf
Schulstraße 6
01728 Bannewitz
Telefon: 035206-204 0
Fax: 035206-204 35

Bürgermeister
Christoph Fröse

Telefon: 035206-204 0

Leiter der Hauptverwaltung/Gemeindewehrleiter
Heiko Wersig

Telefon: 035206-204 20

Leiter für Bau und Ordnung
Alf-Markus Kirchner

Telefon: 035206-204 47

Leiter des Bannewitzer Abwasserbetriebes
Christian Herrmann

Telefon: 035206-204 10

Leiter des Bauhofes
Daniel Walde

Telefon: 035206-21488

Leiter der Wasserwehr
Erik Schumann

Telefon: 0351-4031787



Anlage 2
zur Wasserwehrsatzung
der Gemeinde Bannewitz

Hochwasserabwehrplan
(Zu sichernde Gewässer, wasserwirtschaftliche Anlagen und sonstige Gefahrenstellen)

1. Gefährdungsgrad bei Starkniederschlägen:

1. Lang andauernde Regenereignisse (bis 50 l/m²)
2. Stark- bzw. Gewitterregen mit hoher Intensität (bis 50 l/m²)
3. Langanhaltende und Starkniederschläge (über 50l/m²)

2. Einzuleitende Maßnahmen und Verantwortlichkeit:

	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
A	Freihalten von Durchlässen und Einläufen	Mitarbeiter Bauhof, Bauhofleiter
B	Zusätzliche Kontrollen der Pumpwerke und abwassertechnischen Anlagen	Klärwärter, Leiter BAB
C	Sicherung der schadlosen Ableitung von Regenwasser aus Regenwasserrückhaltebecken (RRB)	a) Klärwärter, Leiter BAB b) Mitarbeiter Bau- hof auf Anforderung des Leiters BAB
D	Reinigung von Rechen, Gittern und Körben der Straßeneinläufen	Mitarbeiter Bauhof, Bauhofleiter
E	Schutz öffentlicher, kommunaler und privater Grundstücke und Gebäude durch Anlegen von Gräben, Bau von Dämmen sowie Auspumpen von Räumen	Wasserwehr, OFW Cunnersdorf a) private Grund- stücke und Gebäude nur auf Anforderung (Gebührenpflicht)! b) Nachforderung weiterer Kräfte, Material und Technik durch Ortswehrleiter!

		Maßnahmen bei Gefährdungsgraden		
Lfd. Nr.	Gefährdungspotenzial	1	2	3
Gewässer, Durchlässe, Einläufe				
1	Possendorfer Bach: Durchlässe von der Unteren Bergstraße bis Kreischaer Straße	A	A	A, D
2	Poisenbach: Öffentl. Durchlässe in Börnchen/Wilmsdorf und im Poisentäl	A	A	A, D
3	Geberbach: Quellbereich Viehweg		A+B	A+B
4	Namenloser Bach: Durchlass A.-Kalwac-Straße / Siedlung Poisenblick		A+B	A, B, D
5	Einlaufbauwerk: Eutschützer Mühle im Parkplatzbereich			A, D
6	Einlaufbauwerk: Brücke Eutschützer Straße			A, D
7	Nöthnitzer Straße: Oberflächenwasser Feldfläche und Durchlass			A, D
8	Einlaufbauwerk: Rosentitzer Straße und Durchlässe			A, D
9	RW- Kaskade: Winckelmannstraße			E

10	Einlaufbauwerk: Gaustritz, Gebergrundblick und Durchlässe Babisnauer Weg und Verbindungsstraße nach Golberode			A, D
		Maßnahmen bei Gefährdungsgraden		
Lfd. Nr.	Gefährdungspotenzial	1	2	3
Gewässer, Durchlässe, Einläufe				
11	Einlaufbauwerk: Boderitz Schachtstraße und Teichplatz	A	A	A, D
12	Regenrückhaltemulde Cunnersdorf hinter Thomas-Müntzer Straße	A	A	A, D
13	Einlaufbauwerk: Cunnersdorfer Straße/Ecke Kaitzer Straße		A	A, D
14	Einlaufbauwerk: Bannewitz, Goldener Höhenweg		A	A, D
15	Einlaufbauwerk: A.-Bebel-Straße und Durchlass am Badweg	A	A	A, D
16	Einläufe: Graben, alter Sportplatz Possendorf			A, D
17	Namenloser Teich: Amselgrund/Poisentalstraße			E
18	Poisenteiche: Poisenwald/ Im Rahmen von Amtshilfe			E
19	Durchlässe: Golberoder Straße und Golberoder Mühle			A, D

20	Durchlass: Amselgrund nach Teich			A, D
21	Durchlässe: Zulauf Possendorfer Bach, Gitter hinter Siemons Wiese 9a u. Durchlass am Biotop			A, D
		Maßnahmen bei Gefährdungsgraden		
Lfd. Nr.	Gefährdungspotenzial	1	2	3
Wasserwirtschaftliche Anlagen				
1	RRB Possendorfer Bach/Untere Bergstraße	A	A	A, D
2	RRB B.-Philipp-Str.	B	B	B, C
3	RRB Wohngebiet Goldene Höhe			B, C
4	RRB Heideberg und SW-Pumpwerk		B	B, C
5	RRB im Eutschützgrund		B	B, C
6	PW und RÜB - KA Eichleite	B	B	B
7	PW und RÜB Wilmsdorf, Poisenttalstraße		B	B
8	RÜB und RRB, Rippien, Possendorfer Straße			B, C
9	RÜB und RRB, Rippien, Hornschänkenweg			B, C
10	Staukanal WG Südhang Rippiener Straße		B	B
11	KKA Oberpoisen			B

12	KA Cunnersdorf	B	B	B
13	RRB Gaustritz, Gebergrundblick			B, C
14	RRB Wohngebiet Nöthnitzer Hang			B, C
		Maßnahmen bei Gefährdungsgraden		
Lfd. Nr.	Gefährdungspotenzial	1	2	3
Wasserwirtschaftliche Anlagen				
15	Staukanal Boderitzer Straße		B	B
16	Staukanal Graf-von-Bünau-Ring		B	B
17	RRB OBI/REAL			B, C
18	RRB Hengstberg			B, C
19	RRB Carl-Bantzer Straße			B, C
20	RRB Wilhelm-Ritter-Straße			B, C
21	RRB WG Käferberg		B	B, C
22	RRB Querweg (WG 93/1)		B	B, C
23	PW Rosenweg	B	B	B
24	PW Eutschützer Mühle	B	B	B

25	PW Goppeln		B	B
26	PW Horkenstraße		B	B
27	PW Boderitzer Straße		B	B
		Maßnahmen bei Gefährungsgraden		
Lfd. Nr.	Gefährdungspotenzial	1	2	3
Wasserwirtschaftliche Anlagen				
28	PW Winckelmannstraße			B
29	KA Zum Marktsteig und RRB			B, C
30	KKA Winckelmannstraße			B
31	PW Rosentitzer Straße			B
32	PW Welschhufer Straße			B
33	PW Stadtweg			B
34	PW Pulverweg			B
35	PW Siedlung / Wilmsdorf			B
36	PW Talstraße			B

Lfd. Nr.	Gefährdungspotenzial	Maßnahmen bei Gefährdungsgraden		
		1	2	3
Sonstige Gefahrenstellen				
1	Boderitzer Grundstücke: Am Teichplatz / Cunnersdorfer Straße	A	A	A, D
2	Boderitzer Straße von OBI bis Boderitz	A	A	A, D
3	Ablauf RRB Goppeln Spielplatz im Wohngebiet		A	A, D
4	Graben von Oberen Bergstraße (500erKuhstall), Kreischaer Straße/Brösgener Weg, Zufahrt zum Klärwerk	A	A	A, D
5	Geberbach Durchlass Possendorfer Straße und Teichstraße			A, D

